

VORLAGE**öffentlich**

von: Bauamt

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt
[REDACTED]					

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	07.05.2019	Anhörung und Stellungnahme		ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	08.05.2019	Entscheidung		ö

Betreff:**Befreiungen von den Festsetzungen des VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für Flurstück 303/4 und 302/21****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung I-Geschoss – Errichtung eines II-geschossigen Wohnhauses.

und

2. Die Befreiung von der Festsetzung „Satteldach“ – Errichtung eines Walmdaches.

und

3. Die Befreiung von der Dachneigung 38°-48° - Errichtung des Walmdaches mit einer DN ab 22 °.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf _____ besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung

Bürgermeisterin

Bestätigung nach Beschlussfassung

Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Das Flurstück 303/4 soll mit einem II-geschossigen Wohnhaus mit einem Walmdach (Dachneigung 22°) bebaut werden.

Festgesetzt sind im VEP eine I-geschossige Bebauung, Satteldach mit 38° - 48° Dachneigung.

Die gewünschte Baumaßnahme erfordert die Befreiung von den Festsetzungen. Diese können genehmigt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die erforderlichen Befreiungen sind städtebaulich vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

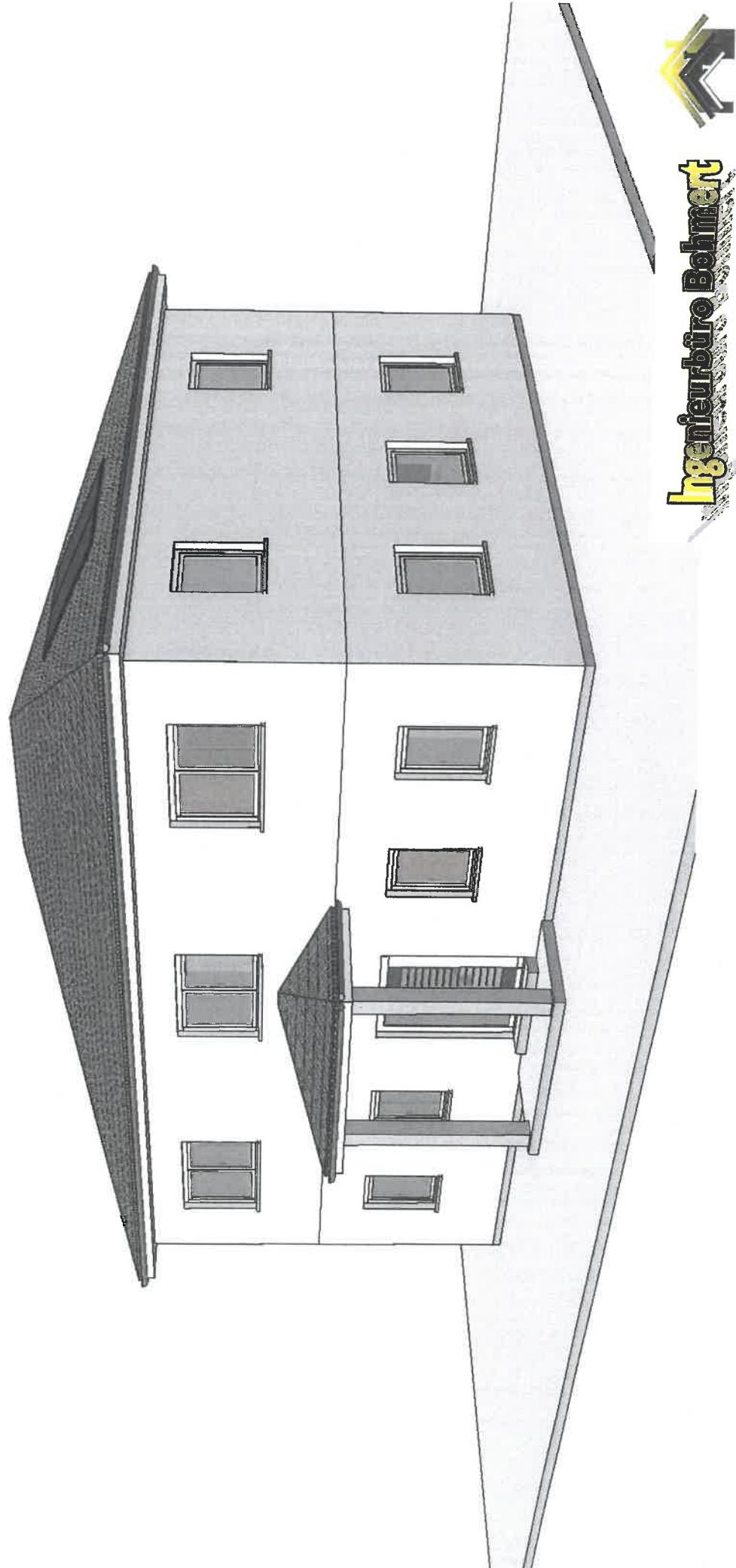
Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweiße Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Darstellung des Wohnhauses

Ausschnitt aus dem VEP und den textl. Festsetzungen



Ingenieurbüro Behnert

Vorhaben

VEP "Am Mittelweg"

Geme

Vorhaben:

"Am Mitte

Gemarkur

Flur 1

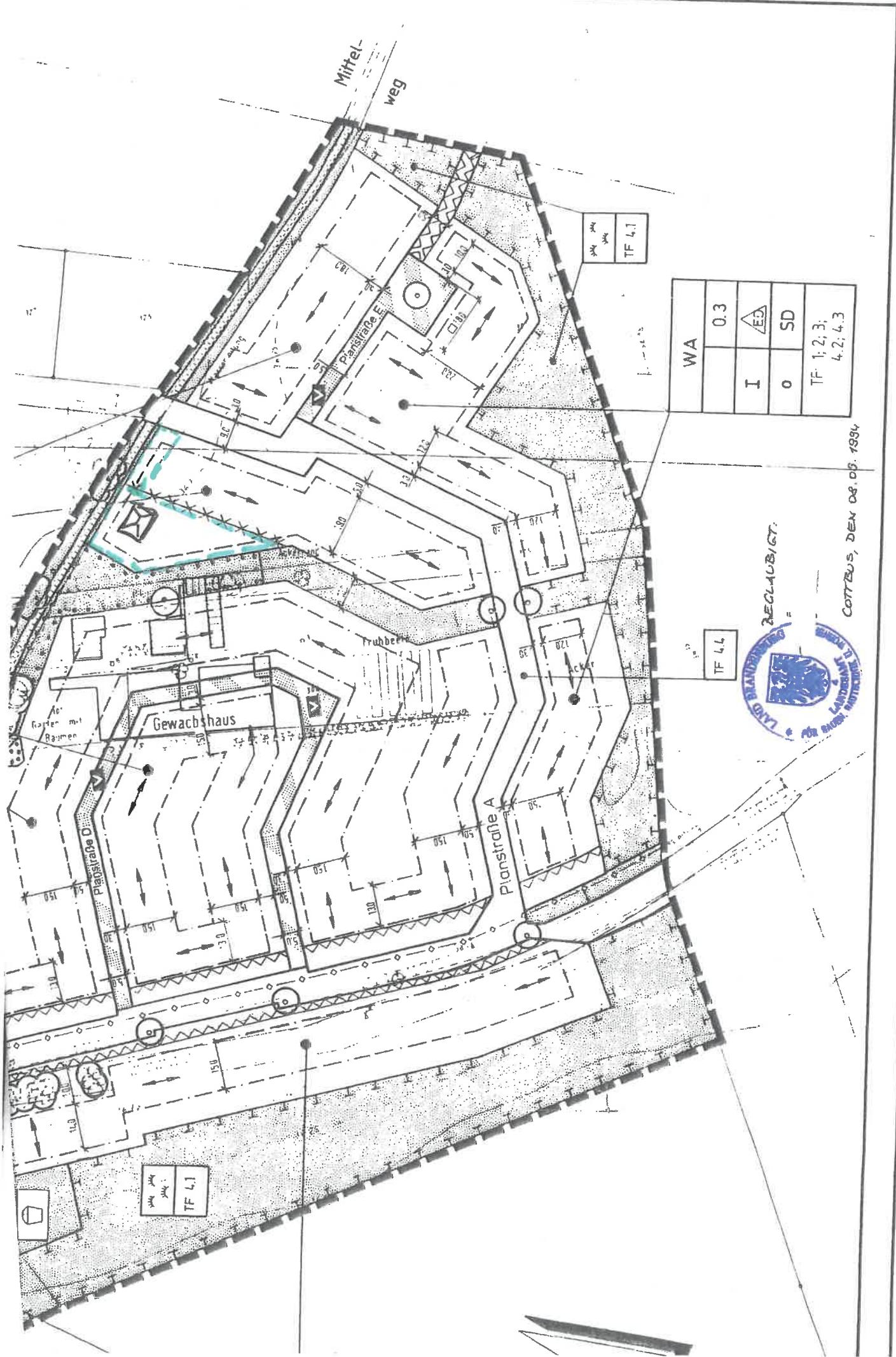
gem. § 55
i.V.m. § 24

Entw

M. 1:

Dieser Vo
örtliche B





Teil B Textliche Festsetzungen

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,3 Geschoßflächenzahl

z.B. 0,3 Grundflächenzahl

z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

SD Satteldach

3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— — Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Verkehrsberuhiger Bereich

— — — Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt:

Es wird festgesetzt, daß ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 4 (3) BauNVO für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl darf gem. § 19 (4) BauNVO maximal um 20% überschritten werden.

3 Garagen und sonstige Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Ausgleichsmaßnahmen:

Die westlich, südlich und östlich innerhalb des Plangebietes festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind naturnah mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Gehöften zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Eine Saum- und Wiesenvegetation wird integraler Bestandteil dieser Beplanzung.

4.2 Grundstücksfächen:

Auf den Grundstücksfächen ist mindestens je 400 qm Fläche ein einheimischer Laubbbaum 1. Ordnung, Anzuchtform Hochstamm einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Grünordnungsplan).

4.3 Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagwasser:

Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf den Grundstücken gelegene Versickerungsfläche zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Straßenentwässerungsnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

Das anfallende Regenwasser, das auf den privaten Grundstücken nicht aufgefangen werden kann, wird mit dem anfallenden Regenwasser der Straßennähe durch ein eigenständiges Leitungsnetz in den öffentlichen Grünflächen in einem kontinuierlichen Prozess abgeführt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Was auf der Bauchanzeige antrittende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungssystem in eine auf den Grundstücken gelegene Versickerungsfläche zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Straßennentwässerungsnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

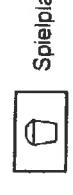
Das anfallende Regenwasser, das auf den privaten Grundstücken nicht aufgefangen werden kann, wird mit dem anfallenden Regenwasser der Straßenräume durch ein eigenständiges Leitungssystem in den öffentlichen Grünflächen in einem nahen anliegenden Becken aufgefangen.

5. Grünflächen



öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:



Spielplatz



anzupflanzender Einzelbaum



zu erhaltender Einzelbaum

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen



zu erhaltende Strauchpflanzung

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

 GüS Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze für Wertstoffsammeleinhälter

 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

4.4 Verkehrsflächen:

Öffentliche Park- und Stellplatzflächen im Straßenraum sowie private Stellplätze sind unter Verwendung wasserundurchlässiger Materialien und Bauweisen zu gestalten (wassergebundene Decken, breitflügiges Pflaster, Ra- sengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

Die Sammel- und Anliegerstraßen werden mit hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt (siehe Gründungsplan), die eine unverstellte Baumscheibe mit einer Mindestfläche von 1,50 m • 1,50 m besitzen oder in einem umfassenden Grüngürtel stehen.

5 Immissionsschutzmaßnahmen

Beim erstmaligen Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen sind wegen einwirkender Verkehrslärmgeräusche Anforderungen an die Lärmschalldämmung zu beachten. Dabei muss das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen mindestens 40 dB und bei Büroräumen mindestens 35 dB betragen. Der Nachweis für Wände und Fenster kann nach dem Berechnungsverfahren zu DIN 4109/1989 erfolgen. Diese Festsetzung gilt für Fassadenbereiche, welche unmittelbar zur Bundesstraße errichtet werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 BauO)

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

2 Gestaltung unbebauter Flächen

Die nicht überbaubaren Gartenflächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, soweit sie nicht als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche, als Zufahrt oder als Fläche sonstiger Nutzung erforderlich sind. Diese Flächen dürfen nicht mehr als 20% der Grundstücksfläche ausmachen. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört die Beplantung mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Wasserundurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, sind unzulässig, soweit nicht ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert.

Private Stellplätze und Wege sind mit wasserundurchlässigen Materialien anzulegen (wassergebundene Decken, wasserundurchlässiges oder breitflügiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Firstrichtung, Satteldach

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Bereiche mit Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

→ Abgrenzung unterschiedlicher gestalterischer Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahme

— → — → — Ferngasleitung

Freizuhaltende Schutzzäcke:

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einer Gasleitung durchlaufen. Parallel dazu wird beidseitig ein Schutzstreifen von je 10 m festgesetzt, in dem keine Gebäude errichtet werden dürfen. Diejenigen Flächen, die nicht für den öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, sind von den privaten Grundstücksbesitzern als Garten- oder Stellplatzfläche zu nutzen.

Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentypen gemacht werden, sind diese zu melden.
- Es gilt die BauNBO 1990

Private Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen (wassergebundene Decken, wasserdurchlässiges oder breitflug verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen o.ä.).

3 Dachformen

Alle im Plangebiet zu bauenden Häuser sind mit Satteldächern zu errichten. Der Neigungswinkel der Dachhälften muß zwischen 38° und 48° betragen. Garagen und Nebenanlagen sollen eine Mindestdachneigung von 15° besitzen.

4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Trauflänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

5 Hauptflurstrichtung

Die Hauptflurstrichtung ist parallel der Längsrichtung der Baugrenzen zu errichten. Sie gilt nicht für

- untergeordnete Gebäudeteile an Hauptgebäuden
- für Gebäude als Nebenanlage gem. § 14 BauNVO
- für Garagen gem. § 12 BauNVO

6 Gestaltung der Gebäude

Die zum öffentlichen Bereich orientierten Fenster sind in stehendem Format (Verhältnis 2:3) einzubauen. Der mittig angelegte Eingangsbereich ist dem Straßenraum zuzuordnen.

I Satzung

Satzung der Gemeinde Nächst Neuendorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06/01 "Am Mittelweg" für das Gebiet südlich der B 246 sowie entlang des Mittelweges.

Aufgrund des § 246a Abs. 1, Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauregulierung vom 20. Juli 1990 (GBI. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlusffassung durch die Gemeindesitzung über den und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende 246 und entlang des Mittelweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1:1.000
Zeichenerklärung
Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen
Regelquerschnitte

Teil B - Textliche Festsetzungen:
Planungstechnische Festsetzungen:
Örtliche Bauvorschriften